



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) Seite 2
- Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Burg (Spreewald) Seite 3
- Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) Seite 3
- Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt“ - Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 5

Gemeinde Briesen

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bebauungsplan „Ehemaliges Arbeitslehrzentrum“ mit Begründung in Burg (Spreewald) Seite 6

Gemeinde Dissen-Striesow

- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 6

Gemeinde Guhrow

- Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2014 Seite 7

Jagdgenossenschaft Dissen

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- Gewässerschau 2014: TEG A-Graben Nord Seite 7
- Endgültige Ergebnisse der Landtagswahl am 14.09.2014 im Amt Burg (Spreewald) Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 10

Amtliche Bekanntmachung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Mitteilungen zum Flurbereinigungsverfahren (FBV) Burg, VNr.: 6007 Q Seite 10

Service

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 10
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 11
- Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald) Seite 11
- Informationsveranstaltung für die Einwohner von Müschen Seite 11
- Kontakte im Amt Seite 12
- Wichtige Rufnummern für Trinkwasser- und Abwasserkunden Seite 12
- Revierpolizei Burg (Spreewald) Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206), die folgende vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 8. September 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

(1) Die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) erhalten entsprechend ihrer Funktion eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) angehörnden Ortswehren erhalten eine Zuwendung zur Pflege und Förderung der Kameradschaft nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen auf Amtsebene werden monatlich wie folgt gezahlt:

a) Amtswehrführer	150,00 Euro
b) stellvertretender Amtswehrführer	75,00 Euro
c) Amtsjugendwart	50,00 Euro
d) stellvertretender Amtsjugendwart	25,00 Euro
e) Sicherheitsbeauftragter Brandschutz	15,00 Euro
f) Schlauchwart	15,00 Euro
g) Verantwortlicher für das Bekleidungslager	15,00 Euro
h) Verantwortlicher für Atemschutz	15,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigungen auf Ortsebene werden monatlich wie folgt gezahlt:

a) Ortswehrführer	50,00 Euro
b) stellvertretender Ortswehrführer	25,00 Euro
c) Technikwart	15,00 Euro
d) Technikwart Ortswehr Burg-Dorf	25,00 Euro
e) Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
f) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	12,50 Euro
g) Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 Euro
h) stellvertretender Betreuer Kinderfeuerwehr	10,00 Euro

(3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Vertreter 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 2 auf Ortsebene wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Amtsgebietes abgegolten.

(6) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Erweiterte Amtswehrführung in Abstimmung mit dem örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden unabhängig von Beginn oder Ende einer Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres.

§ 3

(1) Für jeden geleisteten Einsatz erhält die jeweilige Ortswehr einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,50 Euro je beteiligten Kameraden. Das Abrechnungsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

(2) Als einmalige Zuwendung im Jahr erhalten die Ortswehren zur Wahrung und Förderung der Kameradschaft, zur Pflege der Tradition sowie zur Honorierung besonderer Leistungen eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von 225 Euro.

(3) Jede Jugendfeuerwehr auf Ortsebene erhält eine einmalige Zuwendung zur Wahrung und Förderung der Kameradschaft, zur Pflege der Tradition sowie zur Honorierung besonderer Leistungen. Sie wird gestaffelt nach dem Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt:

bis zu 10 Mitglieder:	100,00 Euro
11 bis 24 Mitglieder:	200,00 Euro
ab 25 Mitglieder:	250,00 Euro

(4) Aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann die Zuwendung nach Abs. 2 und 3 gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Erweiterte Amtswehrführung in Abstimmung mit dem örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes.

(5) Die Auszahlung erfolgt im 4. Quartal des laufenden Jahres.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Ortswehren haben neben der geregelten Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag.

(2) Die Erstattung von Verdienstausschlag erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 BbgBKG i. V. m. der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 28. Dezember 1992 (GVBl. II S. 14), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 640).

(3) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

§ 5

Kreisausbilder auf Amtsebene (Truppmann) der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) erhalten mit Nachweis der Landesfeuerwehrschule eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro geleistete Ausbildungsstunde. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30. Mai und 30. November jeden Jahres.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und den Amtswehrführer des Amtes Burg (Spreewald) vom 21. Juni 2004 sowie deren 1. Änderung vom 17. Januar 2006 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 15.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. §§ 24 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00 S. 158, ber. GVBl. I/01 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 35]), die folgende, vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 8. September 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson bzw. als stellvertretende Schiedsperson des Amtes Burg (Spreewald).

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.
- (2) Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson beträgt 55,00 Euro pro Monat, für die stellvertretende Schiedsperson 30,00 Euro pro Monat.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Schiedsperson bzw. die stellvertretende Schiedsperson ihre Funktion länger als zwei Monate nicht wahrnimmt.

§ 4

Verfahren

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt halbjährlich zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist auf 20 Stunden pro Monat und bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen auf einen Höchststundensatz von 20 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Burg (Spreewald) vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 15.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

- Siegel -

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 8. September 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Das Amt Burg (Spreewald) unterhält nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (3) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist gegenüber dem Amt Burg (Spreewald) gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde, oder
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Burg (Spreewald) auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der

einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Amtswehrführer bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für die Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 und 4 erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungsätze, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnung gestellt, besteht Kostspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Amtswehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig sind

1. beim Einsatz der Feuerwehr die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personen,
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Zahlungspflichtiger.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für den Kostenersatz sind insbesondere die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien (Lösch- und Bindemittel usw.) sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache – also vom Verlassen der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe des Gerätes bis zur Rückgabe an die Feuerwehr berechnet. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt minutengenau mit Ausnahme von Einsätzen nach § 1 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung.

(3) In den Stundensätzen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Geräte und Verbrauchsmittel) enthalten.

(4) Für erforderliche längere Reinigungsarbeiten (Nachbereitung eines Einsatzes) von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(5) Ein Zuschlag für den Kostenersatz für das eingesetzte Personal wird fällig

1. an Sonn- und Feiertagen bis 6 Uhr des nächsten Werkstages in Höhe von 25 v. H.,
2. für die Nachtzeit an Werktagen von 22 bis 6 Uhr in Höhe von 20 v. H. und
3. an Samstagen von 13 bis 22 Uhr in Höhe von 20 v. H.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Dienstleistung bzw. Ausgabe der zu entleihenden Geräte.

(2) Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(3) Der Kostenersatz wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Härteklause

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Burg (Spreewald) vom 6. Dezember 2004 sowie die 1. Änderung vom 17. Januar 2006, die 2. Änderung vom 12. November 2007 und die 3. Änderung vom 6. April 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 15.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage

zur Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald)

Stundensatz in Euro

1. Personalkosten

Amtswehrführer, Zugführer, Gruppenführer und alle anderen Kameraden	30,00
---	-------

2. Wachdienst

Brandwache (pro eingesetztem Kamerad)	siehe 1.
Brandsicherheitswache (pro eingesetztem Kamerad)	siehe 1.

3. Fahrzeugeinsatz

ELW – Einsatzleitwagen	78,00
LF 10/6 (SPN-BR 112)	244,00
LF 8 (SPN-2261)	139,00
TLF 16 (CB-283)	115,00
TLF 32 (SPN-2256)	95,00
TSF (SPN-BD 112)	124,00
Fw-Krad (SPN-UK 8)	30,00
TSF (SPN-W 618)	85,00
TSF (SPN-2228)	89,00
LF 8 (SPN-SH 11)	84,00
TSF (SPN-2249)	94,00
TSF-W (SPN-SG 112)	297,00
10/6 (SPN-WE 112)	134,00
MTW (SPN-FW 1)	104,00
HLF 20/16 (SPN-BD 113)	238,00

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Amtsgebietes ohne Kilometerbegrenzung. Für Einsätze außerhalb des Amtes wird eine Kilometerpauschale erhoben

1,00 Euro/km

4. Anhängegeräte

Mehrzweckboot auf Anhänger	255,00
Schlauchtransportanhänger – STA	12,00
Transportanhänger Öl – Wasser	12,00
Transportanhänger Öl – Straße	12,00

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Amtsgebietes ohne Kilometerbegrenzung. Für Einsätze außerhalb des Amtes wird eine Kilometerpauschale erhoben.

1,00 Euro/km

5. Spezialgeräte

Tauchpumpe	20,00
Schneid- und Spreizgerät	57,50
Motorkettensäge	10,00

6. Sonstige Geräte

Handscheinwerfer	5,00
Flutlichtstrahler	5,00
Warnbake pro Stück	2,00
Blitzleuchte pro Stück	5,00
Notstromaggregat	15,00
Wasserführende Armaturen pro Stück	5,00
Mehrteilige Schiebleiter	8,00

7. Verbrauchsmaterialien

Löschmittel, Bindemittel usw. werden entsprechend dem Verbrauch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Kostenersatz gebracht.

8. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Pauschale 1.000,00

9. Inanspruchnahme von Dritten

Die Inanspruchnahme von Dritten bzw. deren Eigentum (z. B. Kran, Bagger usw.) wird entsprechend der gestellten Rechnung in Kostenersatz gebracht.

**Hinweis auf die Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz im Amtsblatt für das
Land Brandenburg vom 01.10.2014**

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung
der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald),
3. Bauabschnitt“ - Gewässerausbau gemäß § 68
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Landkreis Spree-Neiße
in der Gemeinde Burg (Spreewald)**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 30.09.2014**

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.09.2014, Az: OWB/001/13/PF/RS1, der Gemeinde Burg (Spreewald), die wasserrechtliche Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Erschließung einer innerörtlichen Kahnrundfahrt mit dem Befahren von Fahrzeugen bis maximal 1.500 kg Wasserverdrängung. Das Vorhaben schließt sich den bereits realisierten Vorhaben des 1. Bauabschnittes (Anschluss Krabatgraben) und des 2. Bauabschnittes (Anschluss Leineweberfließ und der REHA-Klinik) an. Der 3. Bauabschnitt (BA) sieht die Anbindung zum Spreewald Thermenhotel an die Spree und die Lückenschließung nordwestliche Rundfahrt vom Scheidungsfließ bis zum Spreewald Thermenhotel vor. Die baulichen Maßnahmen im 3. BA umfassen im Wesentlichen den Rückbau vorhandener Durchlässe, die Öffnung von verrohrten Grabenabschnitten, die Beräumung und Profilierung von Grabenabschnitten, die Errichtung von vier Brücken und eines Absperrbauwerkes für den Hochwasserfall in der Spree sowie die Anbindung des Thermegrabens an den Krabatgraben.

Auf der Grundlage des § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Planfeststellungsbeschluss in der Zeit **vom 02.10.2014 bis zum 15.10.2014** in der Amtsverwaltung Burg (Spreewald), im Bauamt, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Amtsverwaltung Burg (Spreewald) ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 11:30 Uhr, 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 11:30 Uhr, 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag	9:00 – 11:30 Uhr

Hingewiesen wird darauf, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

*Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde*

Gemeinde Briesen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Briesen
für das Haushaltsjahr 2014**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2014 vom 28.07.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Finanzverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 18.09.2014

*gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin*

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.07.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.170.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.170.700,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.082.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.126.500,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.022.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.007.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Burg (Spreewald), 29.07.2014

Briesen, 28.07.2014

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

gez. Eva-Brigitta Schötzig
 Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bebauungsplan „Ehemaliges Arbeitslehrezentrum“ mit Begründung in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 27.08.2014 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Ehemaliges Arbeitslehrezentrum“ mit Begründung beschlossen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 09.10.2014 bis 11.11.2014

in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

- Montag; Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
- Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche bereits vorliegende relevante bzw. einschlägige Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls eingesehen werden: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Stellungnahme vom 18.06.14) Thematischer Bezug: Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft (keine Bedenken)
- Landkreis Spree-Neiße, FB Bau und Planung (SG Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus, SG Untere Denkmalschutzbehörde), Bauordnung (SG Technische Bauaufsicht), Umwelt (SG Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde, SG Untere Wasserbehörde, SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde), Ordnung, Sicherheit und Verkehr (SG Brand- und Katastrophenschutz), Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 05.06.14).

Während der Offenlage können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

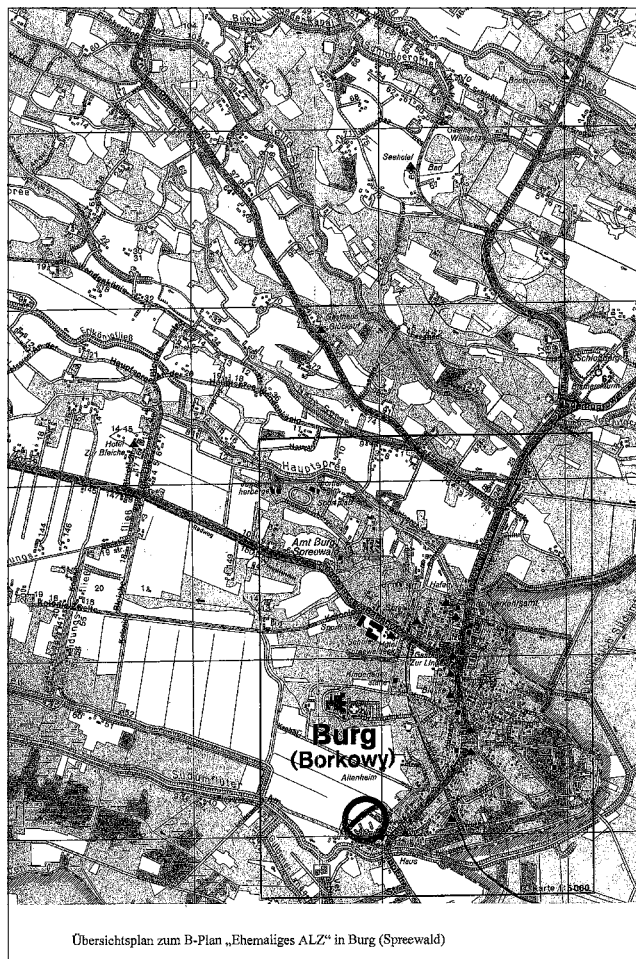
Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 10.09.2014

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum B-Plan „Ehemaliges ALZ“ in Burg (Spreewald)

Gemeinde Dissen-Striesow

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende, von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28. August 2014 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow vom 14. Februar 2013 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2013 vom 6. März 2013] wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister beträgt 125 Euro monatlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Burg (Spreewald), 02.09.2014

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin -

Siegel -

Gemeinde Guhrow

Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2014

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.07.2014 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 10.09.2014, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Finanzverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 15.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 873.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 862.400,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 950.800,00 € |
| Auszahlungen auf | 931.800,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	730.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	124.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	196.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	72.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 72.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.09.2014 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Burg (Spreewald), 15.09.2014

Guhrow, 18.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

gez. Kerstin Jaser
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Jagdgenossenschaft Dissen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Dissen lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 14. November, um 19 Uhr, in den „Wendischen Hof“ ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Wahl des neuen Vorstandes
- 3 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 4 Kassenbericht
- 5 Bericht der Revisionskommission
- 6 Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- 7 Bericht der Jagdpächter
- 8 Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2013/2014
- 9 Diskussion

Die Termine für die Auszahlung des Reinertrages werden zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Bei Eigentumsveränderungen in den letzten vier Jahren bittet die Jagdgenossenschaft um einen aktuellen Grundbuchauszug.

gez. Krautz
Notvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachungen

Gewässerschau 2014

Auf der Grundlage seiner Schauordnung führt der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ im Bereich des Amtes Burg (Spreewald), Gemarkung Schmogrow die diesjährige Gewässer- bzw. Grabenschau an folgendem Termin durch:

TEG A-Graben Nord - Donnerstag, 9. Oktober 2014

betroffene Gemarkungen: Schmogrow

Die Teilnehmer (Schaubeauftragte, Behörden, interessierte Bürger) treffen sich um 9 Uhr in der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald in Straupitz.

Vorschläge für Schwerpunkte der Schau können dann eingebracht werden.

Die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Endgültige Ergebnisse der Landtagswahl am 14. September 2014 im Amt Burg (Spreewald)

Erststimmen

Wahlberechtigte: 7.968

Wähler/innen: 4.337

gültige Stimmen: 4.252.

Wahlbeteiligung: 54,4 %

Gemeinde	Carola Krahl SPD	Mario Dannenberg Die Linke	Roswitha Schier CDU	Thomas Hirsch FDP	Stefan Schön Grüne/B 90	Ralf Reinartz NPD	Fred Steinigk BVB/Fr. Wähler	Detlef Lippert AfD
Briesen	98	49	113	6	18	5	9	54
Burg (Spreewald)	465	205	491	31	98	48	22	165
Dissen-Striesow	117	43	232	4	25	13	14	43
Guhrow	78	30	63	2	14	8	5	13
Schmogrow-Fehrow	94	43	116	11	13	31	5	37
Werben	198	72	251	12	31	22	20	91
Briefwahl	175	76	223	22	48	5	13	62
Gesamt	1225	518	1489	88	247	132	88	465

Zweitstimmen

Wahlberechtigte: 7.968

Wähler/innen: 4.337

gültige Stimmen: 4.282.

Wahlbeteiligung: 54,4 %

Gemeinde	SPD	Die Linke	CDU	FDP	Grüne/Bündnis 90	NPD	BVB/Free Wähler	REP	DKP	AfD	Piraten
Briesen	104	43	124	3	11	6	4	0	0	56	2
Burg (Spreewald)	523	170	463	22	68	44	20	1	4	212	8
Dissen-Striesow	127	43	234	0	16	9	9	1	0	50	8
Guhrow	82	30	60	2	10	8	4	0	0	18	1
Schmogrow-Fehrow	108	34	112	8	5	26	4	1	1	46	6
Werben	213	71	242	9	23	18	9	1	1	110	6
Briefwahl	205	58	222	14	35	5	10	6	0	67	6
Gesamt	1362	449	1457	58	168	116	60	10	6	559	37

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 27.08.2014

öffentlicher Teil:

- 02/14/75: Bebauungsplan „Wochenendhaus Ringchaussee 98“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Abwägungsbeschluss
- 02/14/76: Änderung der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) - Abwägungsbeschluss nach erneuter Offenlage
- 02/14/79: B-Plan „Ehemaliges Arbeitslehrezentrum“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Abwägung und erneuter Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/14/80: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zum Abriss und Ersatzneubau eines Nebengebäudes mit Nutzung als Cafe und 2 Ferienwohnungen auf dem Grundstück Flurstück 138 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/14/81: Zustimmung zur Anfrage zur Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) und Überschreitung des Baufeldes zur Errichtung einer offenen Überdachung einer bestehenden Terrasse auf dem Grundstück Flurstück 216 der Flur 3 in der Gemarkung Burg
- 02/14/82: Ablehnung des Antrages auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Wintergartenanbaus an ein Wohnhaus auf dem Grundstück Flurstück 131 der Flur 10 in der Gemarkung Burg

nicht öffentlicher Teil:

- 02/14/73: Ausbau Parkplatz Hauptstraße in Burg (Spreewald) - Vergabe der Bauleistungen Abbruch- und Straßenbauarbeiten an die Firma Tiefbau Salomon, Burg (Spreewald)
- 02/14/77: Neubau Mehrzweckhalle Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe Betreuung VOF-Verfahren für die Vergabe der Generalplanungsleistungen an das Büro Architektur + Stadtplanung Fiebig Schönfelder Zimmer, Berlin
- ohne Nr.: Beschluss der fristgemäßen Kündigung der Garagen am Standort der alten Turnhalle, Flurstücke 120/13 der Flur 24
- 02/14/78: Kinder- und Lernhaus „Lipa“/Schulstandort Burg (Spreewald) – Auftragsvergabe Errichtung Einfriederung der Außenanlagen an die Firma ARGUS Straßenbau-Handwerksbetrieb, Kolkwitz

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 28.08.2014

öffentlicher Teil:

- 03/14/17: Beschluss über die Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- 03/14/19: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung zum Lagern von landwirtschaftlichen Gerätschaften und Holz
- 03/14/20: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Sitzung am 04.09.2014

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Bestellung von Herrn Thomas Lehmann als Vertreter der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau und Herrn Christian Domann als Stellvertreter

- 04/14/11: Beschluss der Haushaltssatzung 2014 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014-2017
- 04/14/13: Beschluss zur Schaffung einer Stelle „Hauswirtschaftshilfe“ (Minijob) in der Kita „Mate myški“ im OT Fehrow vom 01.09.2014 bis zum 31.12.2014

nicht öffentlicher Teil:

- 04/14/05: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 210 der Flur 2 in der Gemarkung Fehrow
- ohne Nr.: Beschluss zur Vergabe einer Ehrenurkunde

Amts Ausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Sitzung am 08.09.2014

öffentlicher Teil:

- 10/14/22: Beschluss zur Weiterführung der Mitgliedschaft des Amtes Burg (Spreewald) im Tourismusverband Spreewald e. V.
- 10/14/18: Beschluss der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/14/19: Beschluss der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/14/21: Beschluss der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nicht öffentlicher Teil:

- 10/14/17: Beschluss zur Eingruppierung einer/s Amtsleiters/in
- 10/14/20: Anschaffung eines gebrauchten Multicars M 26.7 für den Bauhof – Vergabe an die Fa. Eder, Kolkwitz

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 09.09.2014

öffentlicher Teil:

- 09/14/15: Beschluss zur Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
- 09/14/16: Beschluss zur Teilnutzungsänderung der Turnhalle Werben zum Jugendclub und Anbau eines Windfangs mit angrenzendem Freisitz
- 09/14/18: Ausbau des ländlichen Verbindungsweges zwischen den Gemeinden Werben und Guhrow, 2. BA, Ausbau des Guhrower Weges in der Gemarkung Werben – Abwägung der Stellungnahmen
- ohne Nr.: Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen auf das Flurstück 961 der Flur 5 in der Gemarkung Werben

nicht öffentlicher Teil:

- 09/14/19: Genehmigung der Eilentscheidung vom 23.07.2014: Ausbau des ländlichen Verbindungsweges zwischen den Gemeinden Werben und Guhrow, 2. BA, Ausbau des Guhrower Weges in der Gemarkung Werben – Vergabe Bauleistung Straßenbauarbeiten an die Fa. Meli-Bau GmbH, Herzberg
- 09/14/20: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Flurstück 880 der Flur 5 in der Gemarkung Werben

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 15.09.2014

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Berufung von Herrn Steffen Pöthig als weiteren Sachkundigen Einwohners für den Bauausschuss
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Briesener Jugend auf Unterstützung des traditionellen Hahnrupfens in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, aber maximal bis 800 Euro

Gemeindevertretung Guhrow**Sitzung am 18.09.2014****öffentlicher Teil:**

05/14/12: Zustimmung zur Anfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Carport auf dem Grundstück Flurstück 195 der Flur 2 in der Gemarkung Guhrow

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Mittwoch, 01.10.2014**Verbandsversammlung Schulverband Burg (Spreewald):**

18.30 Uhr, Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen

Kulturausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim**Montag, 06.10.2014****Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 18:30 Uhr, Amtsgebäude**Dienstag, 07.10.2014****Ortsbeirat Müschen:** 19:00 Uhr, Sportlerheim Müschen**Hauptausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 08.10.2014**Gemeindevertretung Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Hafeneck“**Donnerstag, 09.10.2014****Gemeindevertretung Dissen-Striesow:** 19.00 Uhr, Spreeauenhof, Döbbricker Straße 1, OT Dissen**Donnerstag, 16.10.2014****Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:**

19.00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

Montag, 20.10.2014**Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 18:30 Uhr, noch offen**Dienstag, 21.10.2014****Gemeindevertretung Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim**Montag, 27.10.2014****Gemeindevertretung Briesen:** 19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus**Dienstag, 28.10.2014****Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Mittwoch, 29.10.2014****Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):**

18:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Dienstag, 04.11.2014**Bauausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim**Donnerstag, 06.11.2014****Gemeindevertretung Guhrow** 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Amtliche Bekanntmachung**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung****Mitteilungen zum Flurbereinigungsverfahren
(FBV) Burg, VNr.: 6007 Q****Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)****Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau informiert:****1.) Ausbau:**

Durch die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Burg erfolgt die Auftragserteilung zum Ersatzneubau des Durchlasses über das Fünfte Fließ, M 709 in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, Gemarkung Byhleguhre, „In den Kaupen“. Die Baumaßnahme wird im Zeitraum Oktober bis November 2014 durchgeführt. Das Gewässer und teilweise die Straße werden im Bereich der Baustelle für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist jedoch durch das angrenzend vorhandene Wegenetz gewährleistet. Im Rahmen der Bauzeit ist mit Einschränkungen zu rechnen. Die Anlieger werden um Verständnis gebeten.

2.) Vermessung:

Außerdem werden im FBV Burg die Vermessungsarbeiten der Straßen- und Gewässer sowie der Hofstellen weiter geführt. Ziel ist es, für die zahlreichen Gewässer I. und II. Ordnung gemäß § 6 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) selbständige Flurstücke zu bilden. Dabei wird die Uferlinie erfasst (siehe § 8 BbgWG).

Die Straßen werden unter Berücksichtigung der Straßenverzeichnisse der Gemeinden Burg (Spreewald), Byhleguhre-Byhlen und Straupitz als Flurstücke ausgewiesen.

Die Vermessungsarbeiten bilden die Grundlage für die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes in den Gemarkungen Burg, Byhleguhre und Straupitz. Sie beinhalten jedoch keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

Das Vermessungsbüro Strese/Rehs aus Cottbus wurde mit der Durchführung der Vermessungen beauftragt.

Rückfragen bitte an folgende Ansprechpartner:

Frau Möbus, Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Burg, Tel: 035433 592612 od. 035603 577

Frau Richter, LELF Luckau, Tel.: 03544 403133

Herr Conrad, vlf Calau, Tel.: 03541 871320

Service**Notfalldienst
für das Amt Burg (Spreewald)****Telefon: 116 117****(bundesweit gültig)**

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig
 Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a, Tel. 035606 40494
 dienstags 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Bürgermeisterin: Ira Frackmann
 Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228 (zu den Sprechstunden)
 1. und 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Ortsbeirat Müschen

Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe
 Dorfstraße 4, Tel. 035603/60146
 Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow

Bürgermeister: Fred Kaiser
 Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603 235
 donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Bürgermeisterin: Kerstin Jaser
 Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254
 Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich

Ortsteil Fehrow

Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Male myški“ Fehrow, Tel. 035606 206

Bürgermeister:

Jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher

Jeden 3. Montag im Monat 16.30 bis 18.30 Uhr

Ortsteil Schmogrow

Bürgermeister: Termin nach Vereinbarung, Tel. 035606 - 40041

Ortsvorsteher: Termin nach Vereinbarung, Tel. 01751619 493

Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12
 dienstags 17:00 bis 18.00 Uhr

Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald)

Schiedsperson Nina Dossow

Am Bahndamm 14a
 03096 Burg (Spreewald)
 Telefon 0176 10433853

Stellvertreterin Marianne Reum

Schulgasse 4
 03096 Dissen-Striesow, OT Striesow
 Telefon 035606 65194

Sprechstunde:

an jedem 1. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr
 Amtsverwaltung Burg (Spreewald)
 Raum 1.12

E-Mail:

schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de

Informationsveranstaltung für die Einwohner von Müschen

Am Dienstag, dem 14. Oktober, um 19 Uhr, findet im Sportlerheim Müschen eine Informationsveranstaltung zum geplanten Lückenschluss des Radweges Suschow-Müschen und des Gehweganbaus entlang der Vetschauer Straße statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

- 1) Vorstellung des Wegebbaus außerorts
im Beisein eines Vertreters der Baufirma
- 2) Vorstellung des Gehweganbaus innerorts
durch das Planungsbüro DEGAT

Alle Einwohner sind eingeladen, ihre Fragen zum Bauvorhaben zu stellen. Neben Vertretern der Baufirma und des Planungsbüros werden auch Mitarbeiter der Amtsverwaltung zugegen sein.

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)
Tel. 035603 682 -0
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

Amtsleiterin Petra Krautz
Sekretariat Cornelia Niedan
Wirtschaftsförderer Sven Tischer

Amt I - Hauptverwaltung

Amtsleiter Christoph Neumann
Zentrale Verwaltung
Christel Zachow, Petra Rosseck
Personal, Steffi Balting, Torsten Krause
Schule/Kultur/Sport/Jugend
Tina Kalleske
Kinderbetreuung, Bettina Gardy
ADV Helge Becker
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst
Kerstin Möbes

Amt II - Finanzverwaltung

Amtsleiterin Astrid Hamann
Finanzbuchhaltung
Nicole Ruhstein, Christin Lauk
Kämmereiaufgaben
Renate Kulla/Wenke Schneider
Renate Radenz
Steuern
Margot Smeth/Elvira Noack
Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung
Maurice Thonack
Sachbearbeiterin BgA, Julia Janke

Amt III - Bauverwaltung

Amtsleiterin Antje Swars
Sekretariat Silvia Joppek
Tiefbau, Bernd Tscherner

Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe
Christin Steffner 682-46
Gebäudemanagement Liegenschaften
Petra Alexander 682-45
Gebäudemanagement
Jörn Rademacher 682-48
Widmar Gerth 682-40

Bauhof

Leiter Dietmar Linke 189396

Amt IV - Ordnungsverwaltung

Amtsleiterin Susanne Ragotzky 682-39
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten
Jörg Wöltche 682-31
Bürgerbüro Sylvia Schmidt 682-35
Ordnungsangelegenheiten, Lysann Ryback 682-30
Außendienst/Fundbüro, Thomas Schilka 682-65
Information/Fundbüro, Sylke Linke 682-26
Brandschutz, Sandra Schenker 682-32

Standesamt

An der Post 1

Leiterin Standesamt, Monika Troppa 682-36
Standesamt, Manuela Mietzsch 682-50
Standesamt u. Bestattungswesen
Petra Matschenz, Marlene Lehnig 682-37, -50

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ) Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b

Benito Kanzler 758317
Katrin Ragotzky 758320
Christa Günther 758322

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag
08:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin!

Wichtige Rufnummern für Trinkwasser- und Abwasserkunden

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist ab sofort unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Zentrale: 035603 - 75 83-0
Benito Kanzler: 035603 - 75 83-17
Katrin Ragotzky: 035603 - 75 83-20
Christa Günther: 035603 - 75 83-22

Störungen im Trinkwasser- und Abwassernetz
Havarie- und Bereitschaftsdienst der OEWA:
035603 189080
0172 8331889

Mobile Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Firma Schuster Entsorgung
Telefon: 03371 619990 (Mo. - Fr. 6 bis 18 Uhr)
Fax: 03371 6199919
E-Mail: kontakt@schuster-entsorgung.de

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags, 6 bis 20 Uhr.

In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrgerätehaus)

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

Telefon: 035603 270